

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 47 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Vilshofen an der Donau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Vilshofen mit Ausnahme der Bereiche, für die verbindliche Bebauungspläne einen höheren Stellplatzbedarf für Stellplätze oder Fahrradabstellplätze festsetzen.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) gelten als offene Garagen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Fahrradabstellplätze sind bauliche Anlagen zum geordneten Abstellen mehrerer Fahrräder.

(3) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich alle Fahrzeuge, die mit Motorkraft bewegt werden. Hierzu zählen insbesondere Pkw, Lkw, Omnibusse, landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Schlepper), Motorräder, Roller, Mopeds, ferner selbstfahrende Mobilheime. Motorisierte Arbeitsgeräte (z.B. selbstfahrende Arbeitsgeräte, wie beispielsweise selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Mährescher, Spritzgeräte usw.) gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, allgemeine Bestimmungen

(1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in notwendiger Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 6 dieser Satzung erheblich erschwert oder verhindert würde. Die Sätze 1 und 2 gelten für Fahrradabstellplätze entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen sowie zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der jeweils notwendigen Anzahl von Plätzen und / oder Garagen auf dem Baugrundstück,

2. Herstellung der jeweils notwendigen Anzahl von Plätzen und / oder Garagen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 150 m Fußweg beträgt. Die Benutzung der Stellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss rechtlich durch Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Vilshofen an der Donau und/oder des Freistaates Bayern gesichert sein.

3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der jeweils notwendigen Plätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau (Ablösungsvertrag).

(3) Der Vorplatz vor Garagen gilt nicht als Stellplatz und Fahrradabstellplatz im Sinne dieser Satzung. Ausgenommen hiervon ist der Vorplatz vor Garagen von Einfamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten, wenn die Garagen dem jeweiligen Einfamilienhaus unmittelbar zugeordnet sind.

§ 3 Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzbedarf) stellt auf den Bedarf ab, der von der auf dem Grundstück errichteten, geänderten oder umgenutzten Anlage objektiv ausgeht. Dieser ist anhand des Stellplatzschlüssels für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (Abstellplatzbedarf) ist ebenfalls anhand des Stellplatzschlüssels der Anlage 1 zu ermitteln.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall und in Anlehnung an eine oder mehrere Verkehrsquellen der Anlage 1 zu ermitteln. Hilfsweise kann hierzu die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden. Für Fahrradabstellplätze gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 Bruchzahlen, so ist jeweils auf einen vollen Stellplatz / Fahrradabstellplatz aufzurunden.

(4) Beruhen Verkehrsquellen auf verschiedenartigen Nutzungen, so ist der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf für jede Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung des jeweiligen Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarfs ist bei nachgewiesenen zeitlich getrennten Nutzung ausnahmsweise möglich. Dies ist im Rahmen der im Bauantrag vorzulegenden Stellplatzberechnung darzulegen.

(5) Für die Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen (Lkw) nachzuweisen. Auf

ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Omnibusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

§ 4 Größe, Gestaltung und Ausstattung von Garagen, Stell- und Fahrradabstellplätzen, Elektromobilität

(1) Der Stellplatz für Personenkraftwagen muss mindestens 5,50 m lang sein.

(2) Der Stellplatz für Lkw bzw. Omnibusse muss den Fahrzeugmaßen entsprechend eine ausreichende und zweckmäßige Größe aufweisen. Er muss mindestens 12,00 m lang sein und mindestens 3,00 m breit sein. Ist auf dem Stellplatz das Be- und Entladen bzw. das Ein- und Aussteigen beabsichtigt, ist grundsätzlich eine zusätzlich Breite von mindestens 1,00 m erforderlich.

(3) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW's mind. 5,50 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Überdachte Stellplätze (Carports) müssen mind. 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind einzuhalten.

(4) Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, Drainpflaster etc.) und mit versickerungsfähigem Unterbau herzustellen. Ausgenommen sind Stellplätze, welche unmittelbar vor einer Garage oder einem Carport liegen.

(5) Für alle Garagen- und Stellplatzflächen sowie für die Zufahrten ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Grundsätzlich ist eine oberflächliche Versickerung anzustreben. Bei Stellplatzreihen hat die Entwässerung in den Pflanzbereichen zu erfolgen. Diese sind entsprechend auszubilden.

(6) Pkw-Stellplätze sind bei der Errichtung von Anlagen mit Bäumen zu durchgrünen. Hierbei ist bei fünf oder mehr zusammenhängenden Stellplätzen nach jeweils vier Stellplätzen ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (Mindestqualität Stammumfang 14/16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

(7) Unmittelbar vor öffentlichen Verkehrsflächen dürfen bei der Errichtung von Anlagen maximal vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen erschlossen sein. Zusammenhängende Stellplätze werden durch eine Pflanzinsel, unter Berücksichtigung des Abs. 6, unterbrochen. Die Pflanzinsel muss mindestens eine Fläche eines Stellplatzes entsprechen und darf 10 m² bei einer Mindestbreite von 2,00 m nicht unterschreiten. Die Pflanzinsel muss unversiegelt und wasserdurchlässig sein. Größere Parkplatzanlagen sind über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. In diesem Fall muss zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Stellplätzen bzw. Garagen ein Pflanzstreifen von mindestens 1,50 m Breite angelegt werden.

(8) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Sie sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen und können mit Zustimmung der Stadt Vilshofen an der Donau auch in einer Tiefgarage nachgewiesen werden, wenn die ungehinderte Zufahrt und Zugänglichkeit sowie eine leichte Auffindbarkeit gewährleistet ist.

(9) Ab 25 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

(10) Stellplätze mit Lademöglichkeiten für Elektro-Fahrzeuge sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuplanen.

(11) Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,80 m Breite vorzusehen. Diese Mindestmaße können bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. Eine Abschließmöglichkeit des Fahrradrahmens ist anzubieten.

(12) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Besucherabstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in der Tiefgarage nachgewiesen werden. Ausnahmen hierzu kann der Bauausschuss im Einzelfall erteilen, sofern die Besucherstellplätze dauerhaft in der Tiefgarage zugänglich und erreichbar sind.

§ 5 Zeitpunkt der Herstellung

Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 6 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Vilshofen an der Donau erfüllt werden, wenn der Bauherr oder der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.

(2) Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Vilshofen an der Donau. Der Ablösungsvertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Zur Zahlung der Ablösungsbeträge ist der Bauherr verpflichtet.

(3) Die Ablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) je erforderlicher KFZ-Stellplatz | 5.000,-- €, |
| b) je erforderlicher Omnibus- / Lkw-Stellplatz | 10.000,--€, |
| c) je erforderlicher Fahrradabstellplatz | 1.000,--€, |

Mit Ausnahme:

- d) von erforderlichen Stellplätzen im denkmalgeschützten Ensemble Altstadt Vilshofen und Hauptstraße Pleinting gemäß der Anlage 2, je Stellplatz 1.250,-- €,

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösungsbeträge entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die Verzugszinsen und Mahngebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(5) Im Einzelfall können Sicherheitsleistungen in Höhe der zu erwartenden Ablösungsbeträge bei Einreichung des Bauantrages oder der Bauvorlage verlangt werden.

(6) Die Stadt Vilshofen an der Donau verpflichtet sich ihrerseits, den empfangenen Geldbetrag für die Herstellung von Garagen oder Stellplätzen an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Garagen und Stellplätze zu verwenden.

(7) Durch den Abschluss des Ablösungsvertrages entsteht für den zur Ablösung Verpflichteten kein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Parkflächen aus öffentlichen Parkplätzen.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter Voraussetzung des Art. 63 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 27.12.1994, einschließlich der Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen vom 02.10.2006, außer Kraft.

(2) Für Genehmigungs- und sonstige Antragsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits anhängig und noch nicht entschieden waren, kann die Bauherrschaft die Anwendung der materiellen Bestimmungen derjenigen Fassung der Stellplatzsatzung verlangen, welche im Zeitpunkt der Antragstellung galt.

(3) Für genehmigungsfreie Vorhaben, deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurden und noch nicht beendet war, kann die Bauherrschaft die Anwendung der materiellen Bestimmungen derjenigen Fassung der Stellplatzsatzung verlangen, welche im Zeitpunkt des Baubeginns galt.

Vilshofen an der Donau, den 22.03.2022
STADT VILSHOFEN AN DER DONAU

Florian Gams
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Niederlegung der Satzung zur Einsichtnahme am:	22.03.2022
II. Mitteilung der Niederlegung in der Tagespresse am:	24.03.2022
III. Rechtskraft der Satzung gem. § 9 Abs. 1 am	01.04.2022

F.d.R.

Datum:

Anlage 1 zu § 3

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrrad-abstellplätze	Anteil der Stell- und Fahrradabstellplätze für Besucher ⁴⁾
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser bis max. 2 Wohneinheiten	2 St. je Wohnung		
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen (ab 3 WE) - bis 50 m ² - von 50 m ² – 150 m ² - über 150 m ² - bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen mit 4 oder mehr Wohnungen zusätzlich für Besucher	1 Stpl. je Wohnung 1,5 Stpl. je Wohnung 2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je 4 angefangene Wohnungen	1 Abstellplatz je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 Abstellplatz je Wohnung	
1.4	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, mind. 3 Stpl.	1 Abstellplatz je Wohnung	10 %
1.5	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, mind. 3 Stpl.	1 Abstellplatz. je 4 Betten	20 %
1.6	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, mind. 3 Stpl.	1 Abstellplatz je 10 Betten, mind. 3 Abstellplätze.	75 %
1.7	Betreutes Wohnen	1 Stpl. je 0,5 Wohnungen	1 Abstellplatz je 4 Betten, mind. 3 Abstellplätze	20 %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ¹⁾			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche, mind. aber 2 Abstellplätze	20 %
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Abstpl.	75%
3.	Verkaufsstätten ¹⁾²⁾			
3.1	Läden, Waren- u. Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche mind. 1 Stpl. je Laden	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, mind 2 Abstpl. je Laden	75 %

3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufs- nutzfläche	90 %
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Lichtspieltheater, Konzerthäuser)	1 Stpl. je 5 BP	1 Abstpl. je 30 BP	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Schulaulen, Mehrzweckhallen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 BP	1 Abstpl. je 20 BP	90 %
4.3	Kirchen und vergleichbare religiöse Einrichtungen	1 Stpl. je 10 BP	1 Abstpl. je 30 BP	90 %
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	1 Abstpl. je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 BP	1 Abstpl. je 300 m ² Sportfläche,	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 BP	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.5	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	1 Abstpl. je 20 Kleiderablagen	
5.6	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 BP	1 Abstpl. je 20 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 Stpl. je Spielfeld	2 Abstpl. je Spielfeld	
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätze	3 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 BP	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Abstpl. je 10 BP	
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 Abstpl. je Minigolfanlage	
5.1 0	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 Abstpl. je Bahn	

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten incl. Freischankflächen	1 Stpl. je 10 m ² NGF bzw. FSF	1 Abstpl. je 10 m ² NGF bzw. FSF	75 %
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 Abstpl. je 5 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1	75 %
6.3	Diskotheiken, Tanzlokale und Pubs	1 Stpl. je 4 BP	2 Abstpl.	
7. Krankenanstalten				
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 Abstpl. je 10 Betten	25 %
7.2	Altenpflegeheime, Pflegeheime f. Behinderte, Tagespflegeheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stpl. je 8 Pflegeplätze	1 Abstpl. je 10 Pflegeplätze	75 %-zzgl. 50 % Stpl. für Besucher
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen				
8.1	Grund-, Mittel-, Sondervolks-, Realschulen, Gymnasium sowie sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,5 Stpl. je Klasse Zzgl. 1 Stpl. pro 8 Schüler über 18 Jahre	3 Abstpl. je Klasse	
8.2	Sonderschulen für Behinderte	2 Stpl. je Klasse	3 Abstpl. je Klasse	
8.3	Fachoberschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studienplätze	1 Abstpl. je 5 Studienplätze	
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppe	1 Abstpl. je Gruppe	
8.5	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stpl. je 15 BP	1 Abstpl. je 5 BP	
8.6	Sonstige Bildungseinrichtungen (z.B. VHS, Musikschulen)	1 Stpl. je 3 Schulungsplätze	1 Abstpl. je 3 Schulungsplätze	
8.7	Fahrschulen	2 Stpl. je Schulungsraum	2 Stpl. je Schulungsraum	

9. Gewerbliche Anlagen ³⁾				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ³⁾	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	jeweils 20 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	2 Abstpl.	
9.4	Tankstellen	1 Stpl. je 30 m ² Shopfläche, jedoch mind. 3 Stpl.		
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	1 Stpl. je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Stpl. je Waschplatz		
9.7	Pizza-Lieferservice und dgl.	1 Stpl. je 30 m ² NGF, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 60 m ² NGF, mind. 2 Abstpl.	
9.8	Frisör, Kosmetikstudio	1 Stpl. je 30 m ² NF, mind. 2 Stpl.	1 St. je 60 m ² NF	
10 Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	

Erläuterungen:

Abstpl. Abstellplatz (für Fahrräder)

BP Besucherplatz

FSF Freischankfläche

NF Nutzfläche

NGF Nettogasträumfläche

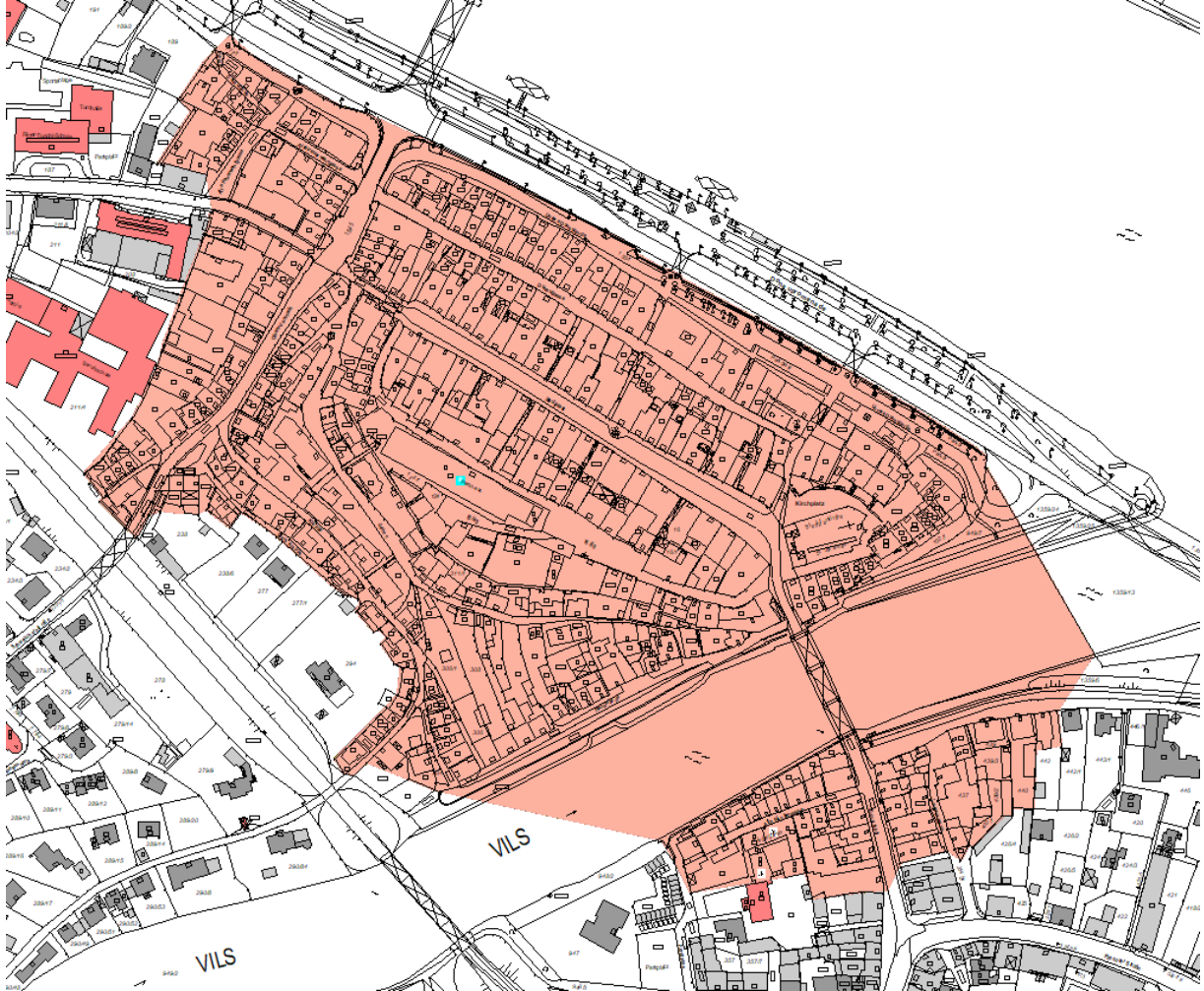
Stpl. Stellplatz

WE Wohneinheit(en)

- 1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. Nebenräume ohne dauerhaften Aufenthalt bleiben außer Ansatz.
- 2) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach 9.2 zu machen.
- 3) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 4) Der Anteil der Stellplätze und Fahrradabstellplätze für Besucher errechnet sich aus den erforderlichen Stell- und Fahrradabstellplätzen und stellt – bis auf die Ausnahme gem. Nr. 7.2 – keinen zusätzlichen Bedarf dar. Diese Plätze sind im Baugenehmigungsverfahren in einem Lageplan darzustellen.

Anlagen 2 zu § 6 Abs. 3

Ensemble Altstadt Vilshofen



Ensemble Hauptstraße Pleinting

